



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/2861
Datum: 29.04.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	01.06.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)

2. Satzungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH

mit Schreiben vom 19.03.2021

Stellungnahme:

Zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903. Bitte binden sie uns in weiteren Entscheidungen ein.

Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung eines städtischen Bauvorhabens. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 16.04.2021

Stellungnahme:

Hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.09.2019 und 16.12.2019. Die Hinweise und Forderungen behalten weiterhin ihre volle Bedeutung.

Abwägung:

Bei der Stellungnahme vom 16.12.2019 handelt es sich um die Stellungnahme zur 1. FNP-Änderung – Söven, Feuerwehr, die nicht Gegenstand des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist.

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 27.09.2019 verwiesen (Beschluss im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 02.03.2021). Die Abwägung der Stellungnahme wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 03.03.2021 mitgeteilt:

Die Stellungnahme vom 27.09.2019 lautete:

„Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Ausgestaltung der Erschließungsfunktion über die Landesstraße L 331 berücksichtigen Sie bitte die Inhalte der anhängenden Merkblätter.

Die fertige Straßenplanung ist der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Ggfs. wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig. Erst nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist ein Baubeginn möglich.

Hinsichtlich der Planung eines Radweges entlang der Landesstraße gilt es folgendes zu berücksichtigen:

Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung ist eine Finanzierung derzeit nur durch die Stadt möglich; das Land NRW stellt seine Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt den Radweg nach Fertigstellung (wenn die Standards der Straßenbauverwaltung eingehalten werden) komplett in seine Baulast. Außerdem übernimmt die Straßenbauverwaltung die Unterhaltung und Verkehrssicherung. Auf die Zahlung eines Ablösebetrages würde der LS NRW in diesem Fall verzichten können, da sich für die klassifizierte Straße ein Gewinn durch den RGW ergeben würde.

Gem. dem Auszug aus der RAL, Punkt 4.2.4, ergibt sich der Trennstreifen zur Fahrbahn mit 1,75m. Die Breite des Rad-/Gehweges zu 2,50 m und das Bankett neben dem Rad-/Gehweg zu 0,50 m. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrt müssen selbstverständlich für alle Nutzer an der Stelle der Landesstraße unter sehr guten Voraussetzungen aufgestellt sein.

Und Voraussetzung ist aber auch, dass die derzeit guten Sichtverhältnisse in diesem Bereich nicht durch vorhandene oder Neuanpflanzungen beeinträchtigt werden, und es nicht zu querstehenden, vor der Schranke (s. Grundrissplanung) wartenden Fahrzeugen auf dem dann realisierten RG-Weg kommt!

Ebenfalls sind bereits bestehende Wegebeziehungen (Fußgänger und/oder Radfahrer) in der Nähe zu berücksichtigen. Denn ggfls. entstehen Notwendigkeiten u.a. Querungsstellen zu schaffen o. ä..

Dies bitte ich Sie, in der weiteren Planung ebenfalls mit zu berücksichtigen. Auch hierfür gehen die Kosten für Planung und Bau alleine zulasten der Stadt Hennef.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Die dazu in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 02.03.2021 beschlossene Abwägung lautet:

„Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen wurden im Rahmen der für die Erschließungsanlagen erstellten Fachplanung berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Fachplanung werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die vorgesehenen Fußwege und die Straßenanbindung des Feuerwehrhauses als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Bankette sowie Grünstreifen als öffentliche Grünflächen / Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Den Belangen der Straßenbauverwaltung wird damit Rechnung getragen. Die Straßenbauverwaltung wird zudem am weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt. Die angesprochene Verwaltungsvereinbarung ist vor Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes zwischen Stadt und LBS abzuschließen.“

Die Abwägung zur Stellungnahme vom 27.09.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

zu T3, Landwirtschaftskammer NRW

mit Schreiben vom 19.04.2021

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.51 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUDWIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist.

Abwägung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang durch Bebauungspläne zugelassene Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden, bei der Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit bei solchen Verfahren. In dem vorliegenden Verfahren wurde dabei sowohl den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Vorverfahren als auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Hennef angewandten Bilanzierungsmethoden gefolgt und eine zusätzliche quantitative Bewertung von Eingriffen in den Boden vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme vom 21.04.2021 bestätigt und zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden keine Bedenken vorgetragen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind so gewählt, dass auf den betroffenen Flächen nicht gänzlich auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden soll, sondern die Nutzung extensiviert und umweltschonender durchgeführt werden soll. Die Realisierung und langfristige Unterhaltung der hängigen, an einem Fließgewässer gelegenen Nutzfläche, erfolgt in Kooperation mit Landwirten, was in ersten Gesprächen bereits vereinbart wurde. Die Kompensation trägt damit auch zur Existenzsicherung bei. In der Offenlage wurden keine Bedenken von dem betroffenen Landwirt vorgetragen. Es ergibt sich daraus offensichtlich auch keinerlei Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Insofern ist nicht erkennbar, welche rechtlichen Belange dem Entscheidungsermessen der Stadt bezüglich des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen könnten. Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, dass die Auswirkungen u.a. auf den Boden sowie in § 1 Abs. 6 Nr. 8b die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, macht dazu aber keine quantitativen Vorgaben, die das Ermessen einschränken. Im Rahmen der Abwägung aller Planungsbelange sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angemessen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 21.04.2021

Stellungnahme:

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Feuerwehr Söven bestehen keine Bedenken. Anfallendes Ab- und Niederschlagswasser soll gemäß Unterlagen der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Soweit die Flächen im bisherigen Netzplan

nicht entsprechend ausgewiesen ist der Netzplan anzupassen.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Feuerwehr Söven bestehen keine Bedenken. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Oberbergischen Bodenbewertungsverfahren bewertet und bilanziert. Der errechnete zusätzliche Kompensationsbedarf von 20.212 Punkten für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird ausgeglichen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Teile der Planunterlagen weisen aus der Sicht des Fachamtes allerdings Defizite auf.

Artenschutz:

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung stimmt nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 13.11 überein. Eine Prüfung der nicht erfassten Flächen sollte erfolgen, da ggf. Gehölze betroffen sind.

Abwägung:

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde bereits 2018 erstellt und beinhaltete nur den Standort der Feuerwehr. Die Fußwegeverbindungen nach Westen zur Bushaltestelle und nach Osten zur Ortslage von Söven sind darin nicht konkret berücksichtigt. Zu dem Gutachten liegt zwischenzeitlich eine Stellungnahme (03.05.2021) vor, in der geprüft wurde, ob durch die Erweiterung des Geltungsbereichs planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind bzw. sich Änderungen im Hinblick auf die Aussagen zu Konfliktpotentialen ergeben. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es sich bei den Erweiterungsflächen ausschließlich um Grünlandbereiche mit Intensivnutzung (Mahdflächen, Pferdeweiden) handelt. Dieser Biotoptyp mit den angeführten Nutzungen wurde bereits bei der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf Konfliktpotenziale untersucht und artenschutzfachlich bewertet. Neue bzw. weitere Biotoptypen sind von der Planänderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereichs nicht betroffen. Gehölze sind von der Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls nicht betroffen. Im nordwestlichen Geltungsbereich der Gehwegplanung befindet sich lediglich ein mittelaltes Gehölz (außerhalb, aber unmittelbar angrenzend an das Plangebiet).

Insofern ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf die bereits im Jahr 2018 angeführten Aussagen zu Konfliktpotenzialen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Anregung wurde berücksichtigt. Eine entsprechende redaktionelle Änderung in der Begründung und im Umweltbericht wurde vorgenommen.

Stellungnahme:

Eingriffsregelung:

In der Auflistung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wurden die Einzelbäume berücksichtigt, in der Gesamtbilanz des Ist-Zustandes fehlen die

Biotopwertpunkte der Einzelbäume allerdings gänzlich. Eine Ergänzung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich.

Der vorhandene Birnenbaum wurde mit BF 32 als Einzelbaum mit mittlerem Baumholz bewertet. Aus Sicht des Fachamtes handelt es sich hier allerdings um einen Einzelbaum mit starkem Baumholz (BF 33).

Abwägung:

In der Eingriffsbewertung sind weder die beiden vorhandenen Bäume noch die durch den Bebauungsplan festgesetzten Einzelbaumpflanzungen flächenmäßig gesondert erfasst. Bei einem Kronendurchmesser von bis zu 10 m würde sich für die zwei vorhandenen Bäume eine Trauffläche von bis zu etwa 150 qm ergeben. Die Bäume überstellen dabei Grünland und Böschungsflächen, die als Eingriffsflächen bewertet sind. Ggf. könnten bei gesonderter Bewertung der Traufflächen der beiden Bäume bis zu 600 Punkte an zusätzlichem Kompensationsbedarf entstehen. Dabei ist es letztlich nicht erheblich, ob es sich bei dem Birnbaum um mittleres oder starkes Baumholz handelt. Im Gegenzug werden die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume auch nicht gesondert bewertet, sondern sind Teil des 3 m breiten Gehölzstreifens, auch wenn die Kronen nach einer anzusetzenden Entwicklungsdauer von 30 Jahren den Gehölzstreifen beiderseits deutlich überragen werden und die Bäume nach der vorliegenden Projektplanung zudem teilweise außerhalb der Pflanzflächenfestsetzung stehen. Bei 14 festgesetzten Bäumen, die die 3 m breiten Pflanzflächen bei etwa 10 m Kronendurchmesser nach 30 Jahren jeweils um etwa 40 bis 50 qm auf darunter liegenden Grünlandflächen oder befestigten Stellplätzen überragen, könnte sich ein zusätzlicher Ausgleichwert von deutlich mehr als 600 Punkten ergeben. Da, wie die Ausführungen zeigen, eine konkrete Flächenerfassung der anderen Biotopflächen überstellenden Bäume nicht abschließend sinnvoll und zweckmäßig ist, wurde auf die flächenmäßige Bilanzierung der Bäume verzichtet. Ungeachtet dessen werden für den Verlust der beiden vorhandenen Bäume mindestens 14 Bäume neu gepflanzt. Als Ausgleich ist das angemessen, zumal es keine rechtsbindende Methode zur Eingriffsbewertung gibt, die ohne Abwägungs- und Ermessensspielraum strikt einzuhalten wäre.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Stellungnahme:

Hinweis

Es wird empfohlen, für Beleuchtungen Insekten- und Fledermaus schonende Leuchtmittel und Lampen verbindlich festzusetzen.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e. V.

mit Schreiben vom 21.04.2021

Stellungnahme:

In vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns in vollem Umfang der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW an.

Anmerkung: Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW lautet wie folgt:

„Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.“

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.51 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUDWIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist“.

Abwägung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang durch Bebauungspläne zugelassene Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden, bei der Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit bei solchen Verfahren. In dem vorliegenden Verfahren wurde dabei sowohl den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Vorverfahren als auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Hennef angewandten Bilanzierungsmethoden gefolgt und eine zusätzliche quantitative Bewertung von Eingriffen in den Boden vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme vom 21.04.2021 bestätigt und zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden keine Bedenken vorgetragen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind so gewählt, dass auf den betroffenen Flächen nicht gänzlich auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden soll, sondern die Nutzung extensiviert und umweltschonender durchgeführt werden soll. Die Realisierung und langfristige Unterhaltung der hängigen, an einem Fließgewässer gelegenen Nutzfläche, erfolgt in Kooperation mit Landwirten, was in ersten Gesprächen bereits vereinbart wurde. Die Kompensation trägt damit auch zur Existenzsicherung bei. In der Offenlage wurden keine Bedenken von dem betroffenen Landwirt vorgetragen. Es ergibt sich daraus offensichtlich auch keinerlei Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Insofern ist nicht erkennbar, welche rechtlichen Belange dem Entscheidungsermessen der Stadt bezüglich des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen könnten. Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, dass die Auswirkungen u.a. auf den Boden sowie in § 1 Abs. 6 Nr. 8b die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, macht dazu aber keine quantitativen Vorgaben, die das Ermessen einschränken. Im Rahmen der Abwägung aller Planungsbelange sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angemessen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

zu T6, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 23.04.2021

Stellungnahme:

Im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechende Retentionskapazitäten seitens der Stadtbetriebe Hennef ausgebaut werden sollen, sodass eine schadlose Einleitung in den Wolfsbach möglich ist, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Ich bitte um eine Beteiligung im entsprechenden Verfahren zur Anpassung der Kapazität des Regenrückhaltebeckens.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu T7, BUND
mit Schreiben vom 02.04.2021

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.03.2021 nimmt der BUND NRW vertreten durch den BUND Rhein-Sieg-Kreis, wie folgt Stellung:

An unserer Stellungnahme vom 04.10.2019 zu diesem B-Plan halten wir weiterhin fest.

Wir regen an, die Grünflächen entlang der Gehwege (öffentliche Grünflächen/Straßenbegleitgrün (Bankette + Geländeangleichungen)) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) entsprechend den in der textlichen Fassung dargestellten, nicht baulich genutzten Bereichen der Flächen für den Gemeinbedarf, nach Punkt 1.7.4, zu begrünen und zu behandeln, soweit dies die Verkehrssicherungspflicht zulässt.

Sollte eine Etablierung einer solchen Blumenwiese dort als nicht möglich erkannt werden, regen wir an, den Bereich der Grünfläche (graue Bereiche in der textlichen Plandarstellung), zwischen Ortschaft und L331 mittels einer Baumhecke mit heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen und so das Gebäude einzufrieden und auch einen natürlichen Schallschutz in Richtung Golfplatz und Waldrand zu ermöglichen. Die Baumhecke würde neben ihrer biologischen und klimatischen Funktion auch dem optischen Aspekt des Landschaftsbildes dienlich sein. Als Windbrecher schützt sie zudem die Gebäude vor übermäßiger Auskühlung im Winter.

Wir regen zudem an, den Bereich der Dachflächen der/des Gebäudes aus Klimaschutzaspekten zu begrünen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen unter 1.4.2. ist bestimmt, dass alle öffentlichen Grünflächen, die nicht bepflanzt werden sollen, mit einer regionalen standortgerechten Gräser-/Kräutermischung einzusäen und extensiv zu pflegen sind. Das gilt auch für die Grünflächen entlang der Gehwege. Bepflanzungen entlang der Landesstraße sind nicht vorgesehen, weil dort eine Hauptwasserleitung verläuft, die nicht überpflanzt werden kann und/oder die Breite der Grünflächen dafür nicht geeignet ist. Das gilt auch für die Grünflächen entlang des Fußweges zur Straße Am Telegraph. Dort sind unterirdische Abwasseranlagen teilweise schon vorhanden und teilweise noch geplant, die ebenfalls nicht überpflanzt werden können. Der Bebauungsplan setzt unter 1.1.2 fest, dass bis zu 1.450 qm der Dachflächen begrünt

sein müssen, sofern die Grundfläche von 3.550 qm überschritten wird. In der vorliegenden Projektplanung ist eine entsprechende Dachbegrünung vorgesehen, da die Grundfläche von 3.550 qm weitgehend für Freiflächenbefestigungen (u.a. Zufahrten, Stellplätze) benötigt wird und das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes nur mit einer Dachbegrünung umsetzbar ist.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Vodafone NRW GmbH
- Wald und Holz NRW
- Wahnachtalsperrenverband
- Pledoc
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg Netz GmbH

- 2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 13.06.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr gefasst.

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 11.09.2019 wurde der Beschluss des Bebauungsplanvorentwurfs gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 23.09. bis 07.10.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.09.2019 am Verfahren beteiligt. Die Abwägung zu diesen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 02.03.2021. In gleicher Sitzung wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr zur Offenlage beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 22.03. bis 23.04.2021 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.03.2021 an diesem Verfahrensschritt beteiligt. Es gingen keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit ein. Für die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2021 soll nunmehr der Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Flächennutzungsplan

Der seit September 2018 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen die Flächen der Feuerwehr als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Feuerwehr) ausgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Genehmigung der 1. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln erfolgte am 03.07.2020 und ist seit dem 21.08.2020 rechtskräftig.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsbereich von Söven, nordöstlich der Landesstraße L 331.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Söven

Flur: 5, Flurstücke: 271, Teilstücke aus 6, 268, 272, 273, 322

Flur: 6, Teilstück aus Flurstück 434 und 708

Städtebauliches Konzept

Das Konzept des Neubaus der Feuerwehr sieht einen L-förmigen Baukörper vor. Durch diese Form und die geplante Ausrichtung werden die lärmrelevanten Außenbereiche von der vorhandenen Wohnbebauung Sövens abgeschirmt. Zur Ortslage hin befinden sich die Zufahrt und die Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte. Auf der ortsabgewandten Seite des Gebäudes liegen die Ein- und Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge und der Übungsplatz. So kann z.B. das geplante Gebäude bei Übungen oder Wartungsarbeiten im Außenbereich entstehenden Schall wirksam abschirmen. Im Gebäude selber sind zur östlich gelegenen Bebauung die Aufenthaltsräume wie Umkleiden, Besprechungsräume sowie die Küche angeordnet. Im westlichen Gebäudeteil befinden sich die Stellplätze für bis zu 5 Einsatzfahrzeuge, deren Ein-/Ausfahrten sich nach Norden hin auf der ortsabgewandten Seite befinden.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Feuerwehr wird über die Landesstraße L 331 (Sövenener Straße) sichergestellt.

Das Gelände soll entlang der Landesstraße über einen neuen Fußweg gesondert fußläufig erschlossen werden. Eine weitere Fußwegeverbindung soll nach Osten an die Straße Am Telegraph angebunden werden.

Zur Sicherung der Umsetzbarkeit der Erschließung, die eine Änderung im klassifizierten Netz bedingt, ist vor Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes zwischen Stadt und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

Immissionen

Durch die geplante Feuerwehr wird es für das umliegende Wohnumfeld bei Alarm und Übungen zu erhöhten Lärmimmissionen kommen. Allerdings sieht das Konzept des Neubaus eine Anordnung vor, die die Immissionen so gering wie möglich halten soll.

Das dem Bebauungsplan als Anlage beigefügte Schalltechnische Prognosegutachten von Graner + Partner Ingenieure kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Im vorliegenden schalltechnischen Prognosegutachten wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen innerhalb des Plangebietes durch den Straßenverkehr auf der südwestlich tangierenden Sövenener Straße ermittelt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für die hilfsweise herangezogene Gebietseinstufung

Mischgebiet/Dorfgebiet während des Tageszeitraumes im straßennahen Bereich des vorgesehenen Baufensters um bis zu 6 dB überschritten werden. Im Bereich der von der Sövenener Straße weiter entfernt liegenden Gebäudeteile sind deutlich geringere Geräuscheinwirkungen prognostiziert worden, so dass in diesen Bereichen die Orientierungswerte eingehalten werden. Es wurden weitergehend für die freie Schallausbreitung innerhalb des Plangebietes die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 ermittelt und kartenmäßig dargestellt. Darüber hinaus wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen untersucht, die durch den Betrieb der geplanten Feuerwehr im Bereich der umliegenden Nachbarschaft zu erwarten sind. Es wurde festgestellt, dass für den Normalbetrieb die Immissionsrichtwerte und Maximalpegel gemäß TA Lärm sowohl während des Tages- als auch während des Nachtzeitraumes erfüllt werden. Für die ebenfalls prognostizierten Geräuschimmissionen während des Einsatzfalles wurde festgestellt, dass während des Nachtzeitraumes teilweise geringfügige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Diese Überschreitungen resultieren im Wesentlichen aus dem Betrieb des Pkw-Parkplatzes. Die Überschreitungen können kompensiert werden, wenn entlang der nordöstlich geplanten Parkplätze eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 1,50 m über Parkplatzniveau ausgeführt wird. Aufgrund der relativ geringen Verkehrserzeugung des geplanten Objektes sind relevante Erhöhungen der bestehenden Verkehrslärmeinwirkungen auf den öffentlichen Straßen nicht zu erwarten. Insofern ist aus Sicht des Schallimmissionsschutzes zusammenfassend festzustellen, dass die weitere Entwicklung des Bebauungsplangebietes im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz erfolgt.

Die von Graner + Partner Ingenieure vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Klimaschutz/Klimaanpassung

Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Die Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld weitere Freiflächen, sodass diese Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Ungeachtet dessen werden Teile der Dachflächen begrünt. Die Dachbegrünung wirkt temperatenausgleichend und kann Regenwasser zurückhalten.

Relevante Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Inhaltlich soll im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23.07.2018 (aktualisiert 09.11.2019 sowie Stellungnahme vom 03.05.2021) kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden. Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist

durch die Überplanung der Untersuchungsflächen nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.

Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr wurde ein Umweltbericht erstellt. In der Zusammenfassung des Umweltberichts wird folgendes ausgeführt:

Schutzgut Mensch

Die derzeitige Grünlandnutzung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Wohnumfeld in Söven. Das Plangebiet hat keine unmittelbare Freizeit- und Erholungsfunktion.

Schutzgut Flora und Fauna

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23.07.2018 (aktualisiert 09.11.2019 sowie Stellungnahme vom 03.05.2021) sind die im Plangebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen und Lebensräume beschrieben. Die Bewertungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die vorhandenen Biototypen und Habitat-Strukturen sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer (Grünland) bis mittlerer (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren. Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten sowie eine besondere Bedeutung für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Schutzgut Boden

Die Bodenwertzahl ist sehr hoch und es besteht eine sehr hohe und extrem nutzbare Feldkapazität. Für die Versickerung ist der Boden hingegen ungeeignet. Aufgrund der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist das Plangebiet als schutzwürdig verzeichnet. Auf Teilflächen des Plangebietes wurde der natürliche Boden durch Bauarbeiten, Aufschüttungen und Abgrabungen bereits erheblich und nachhaltig verändert bzw. zerstört. Das betrifft die Bankett- und Böschungsbereiche entlang der Landesstraße sowie das Flurstück 271, auf dem unterirdische Anlagen zur Abwasserbeseitigung errichtet wurden, bei deren Bau durch entsprechend tiefgreifende Erdarbeiten die natürlichen Bodenstrukturen zerstört wurden. Der Boden bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet gehört zu einem Bereich mit geringem Grund- und Quellwasservorkommen. Dies ist bedingt durch die vorhandene Geologie. Im Allgemeinen stellen die geklüfteten devonischen Tonschiefer und Sandsteine einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit dar. Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal NRW innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzbereiches der Zone III B des Trinkwasserschutzbereiches Hennefer Siegbogen.

Schutzgut Klima, Luft

Die Wiesen sind potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Landschaftsraum um Söven stellt eine typische Mittelgebirgslandschaft dar. Charakteristisch ist der Wechsel von Ackernutzung auf den Hochflächen und Kuppen, waldbestandenen steilen Talhängen und Grünlandnutzung in den Bachtälern sowie auf flacheren Hangbereichen. Für das Plangebiet sind neben der Ortsrandlage und der Grünlandnutzung auch noch Reste ehemals ausgeprägter Streuobstwiesenbereiche prägend.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Kulturdenkmale oder sonstige relevante Sachgüter innerhalb des Plangebietes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung des Vorhabens „Errichtung eines neuen Standortes für die Feuerwehr Söven“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13.11 unter

Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/zur Kompensation voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben. Es wird insbesondere den Belange Arten-, Boden- und Schallschutz durch entsprechende Regelungen/Maßnahmen und Festsetzungen Rechnung getragen.

Umweltverträglichkeit

Durch die geplante Feuerwehr entstehen keine unzulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die nicht ausgeglichen oder kompensiert werden können. In Kapitel 5 des Umweltberichts sind externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt. In der Summe ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf von 92.700 Punkten. Dieser wird zum einen durch die Umwandlung einer 5.904 qm großen Ackerfläche in eine Glatthaferwiese (dadurch wird eine Aufwertung im Umfang von 53.136 Punkten generiert) ausgeglichen. Zum anderen erfolgt der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 39.564 Punkten durch die Heranziehung von bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ökopunkten.

Sonstige redaktionelle Ergänzungen

Die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen haben sich durch die bzw. nach der Öffentlichen Auslegung ergeben. Da sie redaktioneller Art sind, bedarf es hierfür keines weiteren Verfahrens. Sie werden lediglich in den Rechtsplan eingearbeitet.

- Redaktionelle Ergänzungen der Begründung zum Bebauungsplan

- Seite 24, 5.2.1 Artenschutz

Der Absatz

„In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 09.11.2019 sind die im Plangebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen und Lebensräume beschrieben.

Die vorhandenen Biototypen und Habitat-Strukturen sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer (Grünland) bis mittlerer (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren. Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten sowie eine besondere Bedeutung für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.“

wurde wie folgt ergänzt:

„Mit Stellungnahme vom 03.05.2021 wurde dies auch für die Erweiterung des Geltungsbereichs (Gehweg entlang der L331) durch das Büro für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel bestätigt.“

- Redaktionelle Ergänzung des Umweltberichts

- Seiten 20 und 21, Punkt 3.2 Schutzgut Flora und Fauna/Biotop- und Habitatstrukturen

Nach der Offenlage des Bebauungsplans wurde auf Seite 20 des Umweltberichts nach dem Absatz:

„Die Bewertungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die vorhandenen Biototypen und Habitat-Strukturen sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer (Grünland) bis mittlerer (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren. Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten sowie eine besondere Bedeutung für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter

Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.“

folgender Absatz eingefügt

„Mit Stellungnahme vom 03.05.2021 wurde durch das Büro für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel geprüft, ob durch die Erweiterung des Geltungsbereichs (Gehweg entlang der L331) planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind bzw. sich Änderungen im Hinblick auf die Aussagen zu Konfliktpotenzialen ergeben. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es sich bei den Erweiterungsflächen ausschließlich um Grünlandbereiche mit Intensivnutzung (Mahdflächen, Pferdeweiden) handelt. Dieser Biotoptyp mit den angeführten Nutzungen wurde bereits bei der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf Konfliktpotenziale untersucht und artenschutzfachlich bewertet. Neue bzw. weitere Biotoptypen sind von der Planänderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereichs nicht betroffen. Gehölze sind von der Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls nicht betroffen. Im nordwestlichen Geltungsbereich der Gehwegplanung befindet sich lediglich ein mittelaltes Gehölz (außerhalb, aber unmittelbar angrenzend an das Plangebiet).“

Insofern ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf die bereits im Jahr 2018/2019 angeführten Aussagen zu Konfliktpotenzialen.“

- Redaktionelle Änderungen der Planzeichnung

Die auf der Planzeichnung aufgeführten Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan wurden aktualisiert.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen	☒ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: 15.000 €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 29.04.2021
In Vertretung

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T7
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan – Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 20.05.2021
- Textliche Festsetzungen - Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 20.05.2021
- Begründung - Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 20.05.2021
- Umweltbericht - Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 20.05.2021
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, 35781 Weilburg
Stand: 23.07.2018 (aktualisiert: 09.11.2019)

- Gutachterliche Stellungnahme zu artenschutzfachlichen Belangen
Hier: Erweiterung des Geltungsbereichs / Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven,
Feuerwehr
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, 35781 Weilburg
Stand: 03.05.2021
- Schalltechnisches Prognosegutachten zum Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven
„Feuerwehr“
Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH aus Bergisch Gladbach
Stand: 19.05.2020
- Baugrundgutachten, BV: Neubau Feuerwache, Söven
Ingenieurgeologisches Büro Bohné, Bonn
Stand: 20.01.2020